Dictatum Ratisbonae, die 26. Febr.
1803.
per Moguntinum.

Bericht

der ausserordentlichen Reichsdeputation an die allgemeine Reichsversammlung.

Der von der ausserordentlichen Reichsdeputation an die allgemeine Reichsversammlung beförderte, und allda wirklich in Berathung stehende Deputations-Hauptschluß vom 23ten Nov. vor. Jahrs konnte noch nicht alle zu dem Entschädigungs-Geschäfte gehörigen Gegenstände gänzlich erschöpfen, sondern es mußten darinn noch manche wichtige Bestimmungen vorbehalten werden. Die Herrn Minister der vermittelnden Mächte haben mittlerweile über diese noch vorbehaltenen näheren Bestimmungen ihre weiteren Anträge an die Deputation gebracht; auch ist bey dieser der Bericht von der über das besondere Entschädigungswesen der Herren Reichsgrafen ernannten Kommission inzwischen eingekommen. Sie hat erstgedachte weiteren Anträge der Herrn Minister sowohl, als den nurerwähnten kommissarischen Bericht gründlich erwogen, und befunden, daß die in ihrem ersten Deputations-Hauptschluße noch fehlenden wesentlichen Bestimmungen nunmehr wirklich erfolgen konnten; Sie hat daher hiernach bey allen einschlagenden Stellen und Paragraphen des Deputations-Hauptschlusses die nöthigen Abänderungen getroffen, und mehrere Paragraphen neu redigirt, sich sodann hierüber mit der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz und den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte gebührend benommen, wornach Sie dann die neu redigirten Paragraphen mit gänzlicher Beibehaltung der vorigen Zifferzahl an die Stelle der vorherigen gesetzt, um auf solche Art der hochlöblichen allgemeinrn Reichsversammlung diesen abgeänderten Deputations-Hauptschluß abermal im vollen Zusammenhange vorlegen zu können. Dieses nun geschieht mittels der Anlage Ziffer 1. welcher zugleich in den Anlagen Ziffer 2. und 3. der desfallsige Erlaß der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz, und die gestrigen Noten der Herren Minister der vermittelnden Mächte beygefügt werden.

Ziffer 1. Ziffer 2 und 3.

Signatum Regensburg den 25. Febr. 1803.

(LS)

Kurfürstlich-Mainzische Kanzley.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hauptschluß

der ausserordentlichen Reichsdeputation.

Demnach zu Beendigung des zwischen Kaiserlicher Majestät und dem teutschen Reiche eines — dann der französischen Republik andern Theils — ausgebrochenen Kriegs, zu Folge 20sten Artikels des am 17ten Oktober 1797 geschlossenen Friedens zu Campo-Formio noch in demselbigen Jahre ein Friedens-Kongreß zwischen Allerhöchstgedachter Sr. Kaiserl. Majestät und einer dazu ernannten ausserordentlichen Reichsdeputation einer — dann den Bevollmächtigten der französischen Republik andrer Seits — zu Rastadt eröffnet worden, auch daselbst die Unterhandlungen bereits so weit gediehen, daß im Namen des teutschen Reichs in die Ueberlassung der Lande der linken Rheinseite nicht nur gewilligt, sondern auch wegen des dadurch auf solcher Rheinseite entstehenden Verlustes die Grundlage der Entschädigung durch Säkularisationen angenommen, diese Friedensunterhandlungen aber durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten unterbrochen worden: so ist zwar nachher am 9ten Febr. 1801 von Sr. Kaiserl. Majestät mit dem ersten Konsul der französischen Republik auch Namens des teutschen Reichs, unter Beziehung auf die bey dem vorhergegangenen Rastadter Kongresse von der Reichsdeputation schon vermilligte Basis, Friede zu Lüneville geschlossen, dieser Friedensschluß auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen unter reichsoberhauptlicher Mitwirkung am 7ten März 1801 wirklich genehmigt, jedoch in diesem Friedensschlusse selbst einige Gegenstände auf weitere Erörterung ausgesetzt worden; indem nicht nur die im 5ten Artikel dem Herrn Großherzoge von Toskana zugesagte Entschädigung in Teutschland keine nähere Bestimmung daselbst erhalten, sondern auch vermöge des 7ten Artikels die Entschädigungen der erblichen Reichsstände in Gemäßheit der schon erwähnten zu Rastadt aufgestellten Grundsätze noch bestimmt werden sollten.

Nachdem nun ferner von Sr. Kaiserl. Majestät zu Vollziehung dieser Artikel, sogleich nach geschehener Mittheilung des Friedens von Lüneville, an die allgemeine Reichsversammlung durch ein eignes kaiserliches Kommissions-Dekret

vom 3ten März ein weiteres Reichsgutachten über die reichsständische Mitwirkungsart zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäftes verlangt, dieses Reichsgutachten auch den 2ten Okt. 1801 dahin, daß hiezu eine abermalige ausserordentliche Reichsdeputation, bestehend aus 8 Mitgliedern, und zwar

aus dem Kurfürsten-Rathe:

Kurmainz, Kursachsen,
Kurböhmen, Kurbrandenburg,

aus dem Fürsten-Rathe:

Baiern, Wirtemberg,
Hoch- und Teutschmeister, und Hessenkassel,

zu ernennen sey, wirklich erstattet, und von Kaiserlicher Majestät unterm 7ten Nov. 1801. allergnädigst genehmigt worden; so haben sodann endlich Se. Kaiserliche Majestät durch ein weiteres allergnädigstes Kommissions-Dekret vom 2ten August dieses Jahrs der allgemeinen Reichsversammlung bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, wo die ausserordentliche Reichsdeputation sich zu vereinigen habe, erschienen sey, daß daher sämmtliche deputirte Stände ihre Subdelegirten nach Regensburg, als den mit Beistimmung der französischen Regierung festgesezten Ort absenden, auch daß die zu gänzlicher Berichtigung dieses Friedensgeschäftes für die Deputation erforderliche Vollmacht ausgefertigt werden solle, indem Allerhöchstsie in Ihrer reichsoberhauptlichen Eigenschaft als Ihren Kaiserl. Bevollmächtigten bei diesem Kongresse den wirklichen Kaiserl. geheimen Rath und Kaiserl. Konkommissarius an der allgemeinen Reichsversammlung Reichsfreiherrn von Hügel zu bestimmen allergnädigst geruhet hätten.

Wie nun hierauf die Reichsvollmacht, um die in dem Lüneviller Friedensschlusse Art. 5 et 7 einer besondern Uibereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, einvernehmlich mit der französischen Regierung näher zu untersuchen, zu prüfen, und zu erledigen am 3ten August d. J. für diese ausserordentliche Reichsdeputation wirklich ausgefertigt worden: so haben die deputirten Reichsstände ihre Subdelegirten, nämlich

Kurmainz.

Den Kaiserl. geheimen Rath, Commandeur des St. Stephans-Ordens, und Kurfürstl. Mainzischen Staatsminister, Herrn Franz Joseph Freiherrn von Albini.

Kursachsen.

Den kursächsischen geheimen Rath Herrn Hans Ernst von Globig.

Kurböhmen.

Den Kaiserl. Reichshofrath Herrn Franz Alban von Schraut; und späterhin noch

Den Kaiserl. Kämmerer und Königl.

Kurbrandenburg.

Den königl. preußischen wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminister auch Reichstagsgesandten, des schwarzen und rothen Adlerordens-Ritter, Herrn

Digitized by Google

Kurböhmischen Reichstags-Gesandten, Herrn Ferdinand Grafen zu Colloredo-Mannsfeld.

Baiern.

Den kurfürstl. Kämmerer, wirklichen geheimen Rath und Komitialgesandten, Herrn Alois Franz Xaver Freiherrn von Rechberg und Rothenlöwen.

Hoch- und Teutschmeister.

Den Herrn Karl Philipp Ernst Freiherrn von Nordegg zur Rabenau, des hohen teutschen Ordensritter, Rathsgebiethiger der Ballei Franken, Kommentur zu Donauwört, hochfürstl. Hoch- und Teutschmeisterischen adelichen wirklichen Hof-Regierungs- und Kammerrath, und Oberamtmann des Scheuerberger Gebietes zu Hornegg.

Johann Eustachius Grafen von Schlitz genannt Görz, und

den königl. preußischen Direktorialgesandten im fränkischen Kreise, auch Kammer-Vicepräsidenten zu Anspach, Herrn Konrad Sigmund Karl Hänlein.

Wirtemberg.

Den herzogl. wirklichen geheimen Rath, Vicepräsidenten, Kammerherrn, und Ritter des herzoglichen großen Ordens, Herrn Philipp Christian Freiherrn von Normann.

Hessenkassel.

Den fürstlichen geheimen Rath und Komitialgesandten Herrn Philipp Maximilian von Günterode; und späterhin noch

Den Hessenkasselschen Kriegsrath, Herrn Georg Wilhelm von Starkloff.

hieher nach Regensburg abgeordnet, so, daß diese Deputationsversammlung, nach allerseitiger herkömmlichermassen vollzogener Legitimation, am 24sten August wirklich konstituirt, und mittels Proposition des ernannten höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Plenipotentiarius eröffnet worden.

Da nun auch zu gleicher Zeit der erste Konsul der französ. Republik einen Ministre extraordinaire in der Person des Citoyen Laforest, hieher abgeordnet; ferner Se. Kaiserl. Russische Majestät Ihre hohe Vermittelung, gemeinsam mit dem französischen Gouvernement zu Berichtigung der gedachten Entschädigungssache und zu Befestigung der Ruhe Teutschlands, eintreten zu lassen, sich entschlossen, und zu dem Ende bereits unterm 18ten August ersagter französ. Ministre Citoyen Laforest gemeinsam mit dem bey der allgemeinen Reichsversammlung akkreditirten Kaiserl. Russischen Herrn Ministre Resident Klüpffel zwei gleichlautende Deklarationen dieser Reichsdeputation mitgetheilt, worinn diese hohen vermittelnden Mächte, zum Behufe der anzustellenden Berathschlagungen, einen allgemeinen Entschädigungsplan vorgelegt; auch kurz nachher Se. Kaiserl. Russische Majestät einen eigenen Plenipotentiaire in der Person des Kaiserl. Russischen geheimen Raths und mehrerer Orden Ritters, Herrn Karl Freiherrn von Bühler, bisherigen ausserordentlichen Gesandten am Kurpfalzbairischen Hofe zu diesem Geschäfte hieher abzuordnen geruhet; sodann die Reichsdeputation die ihr zugestellten Deklarationen in allen ihren Theilen gründlich erwogen, hierüber den gedachten Herrn Ministern der vermittelnden Mächte unter jedesmaliger Mittheilung der bei ihr eingereichten mannigfaltigen Reklamationen und Vorstellungen ihre Be-

schlüsse eröffnet; hierauf aber diese unterm 8ten Oktob. der Deputation einen abgeänderten Plan, als Resultat ihrer neuesten Instruktionen mitgetheilt, die Deputation sodann auch diesen 2ten Plan in weitere Berathung gezogen, und hierüber den erwähnten Herren Ministern ihre fernern Beschlüsse ebenfalls kommunizirt, darauf endlich diese weitere Noten vom 19ten Oktober, 15ten und 19ten November, 3ten Dec. v. J. 18ten und 31ten Jänner, dann den 11ten dieses übergeben haben: so ist nunmehr hiernach und aus allen vordern einzelnen Deputationsbeschlüssen folgender

Deputations-Hauptschluß

abgefaßt worden:

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht, wie folgt:

§. 1.

Sr. Majestät dem Kaiser, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oestreich, für die Abtretung der Landvogtei Ortenau: die Bisthümer Trient und Brixen, mit ihren sämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme; und die in diesen beiden Bisthümern gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster; unter der Verbindlichkeit jedoch, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jetzt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder der beiden Domkapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Uibereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bei diesen beiden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit, nachdem in den übrigen Provinzen der östreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen. Alle Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Majestät dem Kaiser und König als Souverain der Erbstaaten und als höchsten Reichsoberhaupte zustehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in so ferne diese Rechte mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde bestehen können; jene Rechte hingegen, worüber besonders verfügt worden ist, gehen an die neuen Besitzer über.

Dem Erzherzoge Großherzoge für Toskana und dessen Zugehörungen: das Erzbisthum Salzburg, die Probstei Berchtolsgaden, der jenseits der Iz und des Inns auf der Seite von Oestreich gelegene Theil des Bisthums Passau, jedoch mit Ausnahme der Innstadt und Ilzstadt, sammt einem Bezirke von 500 französischen Toisen im Durchschnitte vom äussersten Ende jener Vorstädte an gemessen; und endlich die in den oberwähnten Diöcesen gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster. Diese Besitzungen erhält der Erzherzog unter den, auf die bestehenden Verträge, gegründeten Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältnissen.

Sie werden vom bairischen Kreise getrennt, und dem östreichischen einverleibt; auch ihre geistlichen, sowohl Metropolitan- als Diöcesan-Gerichtsbarkeiten werden gleichfalls durch die Gränzen der beiden Kreise abgesondert; und die oben von des Erzherzogs Entschädigungen ausgenommenen Theile mit den bairischen Diöcesen verbunden. Mühldorf, und der auf dem linken Innufer gelegenen Theil der Grafschaft Neuburg werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthume Baiern vereinigt. Das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landes-

hoheit

hoheit über Neuburg ist von den Einkünften, welche Freisingen im östreichischen Gebiete besitzt, zu nehmen.

Der Erzherzog Großherzog erhält überdieß für sich und seine Erben in völlig souveränen und unabhängigen Besitz das Bisthum Eichstädt, samt allen demselben anhängigen Gütern, Einkünften, Rechten und Vorrechten, so wie der Fürstbischof solche zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedensschlußes besaß; jedoch mit Ausnahme der Aemter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahrberg, Ohrnbau, und Wahrnberg-Herrieden, und aller übrigen von den Anspachischen und Baireuthischen Landen eingeschlossenen Zugehörden des Bisthums Eichstädt, welche dem Kurfürsten von Pfalzbaiern verbleiben, und dem Erzherzoge Großherzoge durch ein vollständiges Aequivalent von den Herrschaften des Kurfürsten in Böhmen, und falls diese nicht hinreichen, von irgend andern Einkünften des Kurfürsten von Pfalzbaiern ersetzt werden. In dem Gebiete des erwähnten Bisthums Eichstädt findet keine neue Errichtung irgend einiger Festungswerker von Seiten des Erzherzogs Großherzogs oder seiner Erben statt.

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, dessen Zugehörden und Zuständigkeiten ausmachen. Dieser Fürst und seine Erben werden beide Lande nach dem buchstäblichen Inhalte des 4ten Artikels des Lüneviller Friedensschlußes besitzen; welcher in dieser Rücksicht ohne einigen Vorbehalt oder Einschränkung von der Ortenau, wie von dem Breisgau zu verstehen ist.

§. 2.

Dem Kurfürsten von Pfalzbaiern für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften: das Bisthum Wirzburg unter den hernach vorkommenden Ausnahmen; die Bisthümer Bamberg, Freisingen, Augburg, und das von Passau; mit Vorbehalt dessen, was Spho. 1. dem Erzherzoge Großherzoge davon bestimmt ist; nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten, und allen und jeden Zugehörden diesseits des Inns und der Ilz, und überdies noch einen von ihren äussersten Enden anzunehmenden Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitt: Ferner: die Probstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Eberach, Irrsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeurn, Kaisersheim und St. Ulrich; überdies die geistlichen Rechte, eigenthümliche Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt, und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeurn, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn,

Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten mit Einschlusse der freien Leute auf der Leutkircher Haide.

Es findet keine Vermehrung der Festungswerke der Stadt Passau statt. Sie werden lediglich unterhalten, und es wird kein neues Festungswerk in den Vorstädten angelegt werden. Der Kurfürst von Pfalzbaiern erhält überdies in vollen eigenthümlichen und Landeshoheits-Besitz nach den vorerwähnten Bedingnissen die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt, wobei der fernere Bedacht auf einen Territorialersatz dessen, was dem Kurfürsten von Pfalzbaiern noch für das ihm vorhin angewiesene Bisthum Eichstädt abgeht, vorbehalten wird.

§. 3.

Dem Königs von Preussen, Kurfürsten von Brandenburg für das Herzogthum Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Kleve; für das Fürstenthum Möurs, die Bezirke von Sevenaer, Huissen und Malburg, und für die Rhein- und Maaszölle:

Die Bisthümer: Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen; das Eichsfeld, und der Mainzische Antheil an Treffurt. Ferner die Abteyen: Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg; und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster, nebst dem Theile des Bisthums dieses Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olyhen über Seperad, Kakesbeck, Heddingschel, Ghiesschinck, Notteln, Hulschofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß der Hoopteraa in der Grafschaft Lingen.

Die Ueberreste des Bisthums Münster werden auf folgende Weise vertheilt, nämlich: dem Herzoge von Oldenburg die Aemter: Vechte und Kloppenburg.

Dem Herzoge vom Aremberg das Amt: Meppen mit der Kölnischen Grafschaft Reklingshausen.

Dem Herzoge von Croy die Reste des Amts Dülmen.

Dem Herzoge von Looz und Corswaren: die Reste der Aemter Bevergern und Wolbeck.

Die Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteyen und Klöster, so in den Aemtern gelegen sind, welche die obenbenannten Ueberreste des Bisthums Münster ausmachen, werden gedachten Aemtern einverleibt.

Den Fürsten von Salm, die Aemter: Bocholt und Ahaus, mit den darinn liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteyen und Klöstern; alles im Verhältnisse

nißе von zwey Drittheilen für Salm-Salm, und eines Drittheils für Kyrburg, deſſen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung beſtimmt werden wird.

Die Reſte des Amtes Horſtmar mit Einſchluß der darinn befindlichen Kapitel, Archidiaconaten, Abteyen und Klöſtern fallen den Rheingrafen zu, unter der Bedingung, die gegen die Fürſten von Salm den 26ſten October a. c. übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Aus der getroffenen Vertheilung von Münſter folgt von ſelbſt, daß die bisherige ſtändiſche Verfaſſung nicht mehr ſtattfinden kann.

Das Haus Salm-Reifferſcheid-Bedburg erhält das Mainziſche Amt Krautheim, mit den Gerichtbarkeits-Rechten der Abtey Schönthal in beſagtem Amte, und überdieß eine beſtändige auf Amorbach ruhende Rente von 32000 Gulden.

Der Fürſt von Salm-Reifferſcheid für die Grafſchaft Niederſalm: eine immerwährende Rente von 12000 Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reifferſcheid-Dyk erhält für die Feudalrechte ſeiner Grafſchaft eine immerwährende Rente von 28000 Gulden auf die Beſitzungen der Frankfurter Kapitel.

§. 4.

Dem Könige von England, Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg für ſeine Anſprüche auf die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen: Hildesheim, Korvei und Höxter, und für ſeine Rechte und Zuſtändigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen, und in derſelben Gebieten, namentlich dem Gebiete der lezteren, ſo wie daſſelbe unten beſtimmt werden wird, wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshauſen: das Bisthum Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunſchweig-Wolfenbüttel, die Abteien: Gandersheim und Helmſtädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von 2000 Gulden zu der Stiftung der Prinzeſſin Amalie zu Deſſau.

§. 5.

Dem Marggrafen von Baaden für ſeinen Theil an der Grafſchaft Sponheim, und für ſeine Güter und Herrſchaften im Luxemburgiſchen, Elſaß u. ſ. f. das Bisthum Konſtanz, die Reſte der Bisthümer Speier, Baſel und Straßburg, die pfälziſchen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrſchaft Lahr, unter den zwiſchen dem Marggrafen von Baaden, dem Fürſten von Naſſau-Uſingen, und den übrigen Intereſſenten verabredeten Bedingungen; Ferner die Heſſiſchen Aemter: Lichtenau und Wildſtätt; dann die Abteyen: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münſter, Petershauſen, Reichenau, Oehringen, die Probſtey und das Stift Odenheim, und die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Oſtrach und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsſtädte Offenburg, Zell am Hammers-

bach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; Endlich die mittelbaren sowohl, als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen.

§. 6.

Dem Herzoge von Wirtemberg für das Fürstenthum Mömpelgard nebst Zugehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderung im Elsaß und in der Franche-Comté: die Probstei Ellwangen; die Stifter, Abteien und Klöster: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner: Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margrethenhausen, nebst allen denjenigen, so in seinen Besitzungen gelegen sind. Ferner: das Dorf Dörrenmettstetten, und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung folgende immerwährende Renten zu entrichten; nämlich:

Den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll 600 Gulden, halb an Bartenstein, halb an Schillingsfürst.

Dem Fürsten von Salm-Reiferscheid für seine Grafschaft Niedersalm 12000 Gulden.

Dem Grafen von Limburg-Styrum für die Herrschaft Oberstein, 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Schall für sein Gut Megen 12000 Gulden.

Der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen 5400 Gulden.

Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbrunn 11300 Gulden.

Den Erben des Freiherrn von Dietrich für gleiche Rechte 31200 Gulden.

Den Herrn Seubert für die Lehen Beutal und Bretigny 3300 Gulden

§. 7.

Dem Landgrafen von Hessenkassel für St. Goar und Rheinfels und für seine Rechte und Ansprüche auf Corvey: die mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg, die Kapitel Fritzlar und Amöneburg, und die Klöster in besagten Aemtern; ferner: die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von 22000 fl. für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schifffahrtsoktroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in

gegen-

Digitized by Google

gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt; für die Abtretung der Hessischen Aemter: Lichtenau und Wildstädt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarsen, samt den im genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente von 15000 fl.; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergibt. Ferner: die Mainzer Aemter, Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rokenburg, Haßloch, Aßheim, Hirschhorn; die Mainzischen auf der Südseite des Mains, im Darmstädtischen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Mönchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, so von den dem Fürsten von Nassau Usingen weiter unten zugewiesenen Kapiteln, Abteyen und Klöstern abhängen, mit Ausnahme der Dörfer: Bürgel und Schwanheim; Ferner: die pfälzischen Aemter: Lindenfels, Umstadt und Otzberg, und die Reste der Aemter: Alzey und Oppenheim; dann den Rest des Bisthums Worms; die Abteyen: Seligenstadt, und Marienschloß bey Rokenburg; die Probstey Wimpfen, und die Reichsstadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputat-Gelder des Landgrafen von Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren.

§. 8.

Dem Herzoge von Hollstein-Oldenburg für die Aufhebung des Elsfleter Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesstrich von Lübeck, und für die ihm und dem Domkapitel zuständigen Rechte und Besitzungen in der Stadt dieses Namens: das Bisthum und Domkapitel Lübeck; das hannöverische Amt: Wildeshausen und die schon erwähnten Aemter: Vechte und Klopenburg im Münsterschen.

§. 9.

Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin für seine Rechte und Ansprüche auf zwei erbliche Kanonikate der Kirche zu Straßburg, die ihm als Ersatz für den Hafen von Wismar gegeben waren; so wie für seine Ansprüche auf die Halbinsel Priwal in der Trave, deren ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt: die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbuchow und Crumbrook und in den der Insel Poel; ferner eine immerwährende Rente von 10000 fl., auf den §. 39. erwähnten Schifffahrtsoctroi.

§. 10.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle, und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville im Lütticher Lande: die Herrschaft Hirschlatt, und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen für seine Feudalrechte in den Herrschaften Boxmeer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Fisch, Pannerden und Mühlingen; und für seine Domänen in Belgien: die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim; lezteres im Augsburgischen.

§. 11.

Dem Fürsten von Dietrichstein für die Herrschaft Trasp in Graubünden: die Herrschaft Neu-Ravensburg.

Dem Fürsten von Ligne für Fagnolles: die Abtey Edelstetten, unter dem Namen einer Grafschaft.

§. 12.

Dem Fürsten von Nassau-Usingen für das Fürstenthum Saarbrück; zwey Drittheile der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler, und die von Lahr in der Ortenau: die Mainzischen Aemter: Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwil, Haarheim, Kassel, mit den Besitzungen des Domkapitels auf der rechten Mainseite, unterhalb Frankfurt; ferner das pfälzische Amt: Kaub, nebst Zugehörden, der Rest des eigentlichen Kurfürstenthums Cölln (mit Ausnahme der Aemter: Altwied und Nurburg); die Hessischen Aemter: Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, frey von den Solmsischen Ansprüchen; die Dörfer: Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim, und Okriftel; die Kapitel und Abteyen: Limburg, Rummersdorf, Bleidenstadt, Sayn und alle Kapitel, Abteyen und Klöster in den, ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen; Endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen mit dem Beding, sich in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses Sayn-Wittgenstein, dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Zugehörden erloschen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft zu benehmen.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg für den dritten Theil an Saarwerden, und die Herrschaft Kirchheim Polanden: Der Rest des Kurfürstenthums Trier, mit den Abteyen: Arnstein, Schönau und Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zur Entschädigung für die Statthalterschaft, und seine Domänen in Holland und Belgien: die Bisthümer: Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund; die Abtey Weingarten, die Abteyen und Probsteyen Hofen, St. Gerold im Weingartischen, Bandern, im Lichtensteinischen Gebiete; Dietkirchen, im Nassauischen, so wie

alle

Digitized by Google

alle Kapitel, Abteyen, Probsteyen und Klöster in den zugetheilten Landen, unter der Bedingung, den bestehenden, und schon früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Erbschaften, welche im Laufe des letzten Jahrhunderts mit dem Nassau-Dillenburgischen Majorat vereiniget worden sind, Genüge zu thun.

§. 13.

Dem Fürsten von Thurn und Taxis, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau, nebst der Stadt; die Abteyen Marchthal und Neresheim; das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelberg, und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten.

Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituirt sind, garantirt. Dem zu Folge sollen die gedachten Posten in dem Zustand erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden.

Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers, und des kurfürstlichen Kollegiums übergeben.

§. 14.

Dem Fürsten von Löwenstein Wertheim für die Grafschaft Püklingen, die Herrschaften Scharfeneck, Cugnon und andere: die zwei Mainzer Dörfer Würth und Trennfurt; die würzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteyen Brombach, Neustadt und Holzkirchen; die würzburgischen Verwaltungen Wibbern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12000 Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffarts-Octroi, und die würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim; jedoch unter der Klausel, gedachtes Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen dem Kurfürsten von Pfalzbaiern gegen eine immerwährende Rente von 28000 Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenstein-Wertheim für die Grafschaft Virneburg: das Amt Freudenberg, die Karthause Grünau, das Kloster Triefenstein, und die Dörfer: Mönchfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld.

§. 15.

Dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein für die Herrschaft Dachstuhl: die Abtey Heiligenkreuz zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus zu Füssen, und die Klöster: Kirchheim, Deggingen und Maihingen, im Wallerstelnischen.

§. 16.

Den Fürsten und Grafen zu Solms, für die Herrschaften: Rohrbach, Kratz-Scharfenstein und Hirschfeld, und für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtei Arensburg und das Amt Kleeberg; die Abteien Arensburg und Altenburg, im Solmsischen.

§. 17.

Den Fürsten und den Grafen von Stollberg für die Grafschaft Rochfort und ihre Ansprüche auf Königstein: eine immerwährende Rente von 30000 Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi.

§. 18.

Dem Fürsten Karl von Hohenlohe-Bartenstein für die Herrschaft Oberbrunn: die Aemter Faltenbergstetten, Lautenbach, Jaxtberg, und Braunsbach, der Wirzburger Zoll im Hohenlohischen, und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster, und der östliche Theil des Gebiets von Karlsberg; alles unter der Klausel, das nöthige Gebiet zu einer militärischen Strasse, und direkten ununterbrochenen Kommunikation von Wirzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürsten von der Pfalz wieder abzutreten.

Den Häuptern der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll: die schon erwähnten beständigen Renten von sechshundert Gulden auf Comburg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen für seine Rechte und Ansprüche auf die sieben Dörfer: Königshofen, Rettersheim, Reiberfeld, Wermuthhausen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein für die Abtretung des Dorfs Münster, und des östlichen Theils vom Karlsberger Gebiete, nämlich ein Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitte, von der äusserſten Gränze an gerechnet: das Dorf Amrichshausen, und die Mainzer, Wirzburger und Comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau.

§. 19.

Dem Fürsten von Isenburg für die Abtretung des Dorfes Okriftel: das Dorf Gainsheim nah' am Rhein mit den Resten der Abtey von Jakobsberg auf der rechten Rheinseite; jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche im Gebiete des Landgrafen von Hessenkassel eingeschlossen sind; sodann das Dorf Bürgel bey Offenbach.

Der Fürstin von Isenburg Gräfin von Barkstein, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und anderer Herrschaften am linken Rheinufer eine immer-

Digitized by Google

immerwährende Rente von 23000 fl. auf den §. 39. erwähnten Schifffahrts-Oktroi.

§. 20.

Dem Hause Leiningen für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Dagburg und die Herrschaft Weihersheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg, nämlich

dem Fürsten von Leiningen die mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seeligenthal, Amorbach und Bischofsheim; die von Wirzburg getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rückberg; die pfälzischen Aemter: Boxberg und Mosbach, und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Guntersblum für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die mainzische Kellerei Billigheim und eine immerwährende Rente von 3000 fl. auf den §. 39. erwähnten Schifffahrtsoktroi.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim für seinen Verlust und seinen Antheil an vorerwähnten Ansprüchen: die mainzische Kellerei Neidenau und eine immerwährende Rente von 3000 fl. auf den §. 39. erwähnten Schifffahrtsoktroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg älterer Linie die Abtei und das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange, und eine immerwährende Rente von 3000 fl. auf den §. 39. erwähnten Schifffahrtsoktroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie: die Abtei Engelthal in der Wetterau, und eine immerwährende Rente von 6000 fl. auf den §. 39. erwähnten Schifffahrtsoktroi.

§. 21.

Dem Fürsten von Wiedrunkel für die Grafschaft Kriechingen: die Kölnischen Aemter: Nurburg und Altwied, und die Kellerei Wilmar.

§. 22.

Dem Fürsten von Bretzenheim für Bretzenheim und Winzenheim: die Stadt und das gefürstete Damenstift Lindau am Bodensee.

§. 23.

Dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg für die Herrschaften Neumagen und Hemsbach: die schon erwähnte immerwährende Rente von 15000 Gulden auf das Herzogthum Westphalen. Die als rechtmäßig anerkannten Ansprüche des Hauses Sayn-Wittgenstein auf die Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Hachenburg werden durch die zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau, und den gedachten Grafen von Wittgenstein getroffene Uebereinkunft befriediget.

Digitized by Google

§. 24.

Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch disponibel bleibenden Theile von unmittelbarem Gebiete und den gleichwohl bestehenden Erfordernissen eines verhältnißmäßigen Etablissements zur Uebertragung des Stimmrechts, die unmittelbare Abteien und Klöster: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weisenau und Jony mit ihren Zugehörden, dann die Stadt Jony, für die Entschädigung der Reichsgrafen bestimmt sind, so wird diese Entschädigungsmasse folgender Gestalt vertheilt:

Dem Grafen von Aspremont-Lynden wegen Reckheim: die Abtei Baindt und eine jährliche Rente mit 850 fl. von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Bassenheim wegen Pyrmont und Ollbrücken: die Abtei Hegbach (mit Ausschluß der Orte Miettingen und Sullmingen, des Zehnden zu Baltringen und der zu diesem letzten Antheile bestimmten 500 Jauchert Wald), ferner eine jährliche Rente von 1300 fl. von Buxheim.

Dem Grafen von Metternich wegen Winneburg und Beilstein, die Abtei Ochsenhausen, (mit Ausschluß des Amtes Tannheim) unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von 20000 fl.; nämlich an den Grafen von Aspermont 850 fl., an den Grafen von Quadt 11000 fl., an den Grafen von Wartemberg 8150 fl. hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Ostein wegen Mylendonk: die Abtei Buxheim (mit Ausschluß des Dorfes Bleß) unter der Verbindlichkeit eine jährliche Rente von 9000 fl., nämlich an den Grafen von Bassenheim 1300 fl., an den Grafen von Plettenberg 6000 fl., an den Grafen von Goltstein 1700 fl. hinaus zu bezahlen.

Dem Grafen von Plettenberg wegen Wittem und Eyß: die Hegbachischen Orte Miedingen und Sullmingen samt dem Zehnden in Baldringen und 500 Jauchert Wald, welche demselben in den an Miedingen zunächst angränzenden Walddistrikten Wolfloch, Laibühl und Schneckenlau zuzumessen sind; nebst dem eine jährliche Rente mit 6000 fl. von Buxheim.

Dem Grafen von Quadt wegen Wickerath und Schwanenberg die Abtey und Stadt Jony und eine jährliche Rente mit 11000 fl. von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Schaesberg wegen Kerpen und Lommersum: das Ochsenhausische Amt Tannheim (mit Ausschluß des Dorfs Winterrieden) unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 2000 fl., nämlich an den Grafen von Sinzendorf 1500 fl., an den Grafen von Hallberg 500 fl. hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Sinzendorf wegen der Burggrafschaft Rheinek: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafschaft, und eine jährliche Rente mit 1500 fl. von Tannheim.

Dem Grafen von Sternberg wegen Blankenheim, Junkrath, Gol-

Digitized by Google

roltsstein und Dollenborf: die Abteien Schuſſenried und Weiſſenau, unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 13900 fl., nämlich an den Grafen von Wartemberg für Sickingen 5500 fl., an den Grafen von Sickingen zu Sickingen 1110 fl., an den Grafen von Hallberg 6880 fl., an den Grafen von Neſſelrod-Reichenſtein 260 fl., an den Grafen von Goltſtein 150 fl. hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Törring wegen Gronsfeld: die Abtei Guttenzell.

Dem Grafen von Wartemberg wegen Wartemberg die Abtei Roth, und eine jährliche Rente von 8150 fl. von Ochſenhauſen.

Dem Grafen von Wartemberg für Sickingen wegen Elletſtadt, Aſpach und Oranienhof: das Burheimiſche Dorf Bleß, und eine jährliche Rente mit 5500 fl. von Schuſſenried.

Dem Grafen von Goltſtein wegen Schlenacken eine jährliche Rente von 1850 fl., nämlich von Burheim 1700 fl., von Schuſſenried 150 fl.

Dem Grafen von Hallberg wegen Fußgehnheim und Ruchheim eine jährliche Rente von 7380 fl., nämlich von Schuſſenried 6880 fl. und von Tannheim 500 fl.

Dem Grafen von Neſſelrod-Reichenſtein für Burgfrei und Mechernich eine jährliche Rente mit 260 fl. von Schuſſenried.

Dem Grafen von Sickingen zu Sickingen für das Amt Hoheneinöden eine jährliche Rente mit 1110 fl. von Schuſſenried.

Dieſer Vertheilung werden noch folgende allgemeine Beſtimmungen beigefügt:

1) Die Stimmrechte derjenigen entſchädigten Reichsgrafen, deren Verluſt in einem reichsunmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreispräſtanden beigetragen, beſtanden, und die zugleich eine Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, nämlich der Grafen von Aſpermont, Baſſenheim, Metternich, Oſtein, Plettenberg, Quabt, Schäsberg, Sinzendorf, Sternberg, Törring und Wartemberg werden auf ihre neue Beſitzungen kadizirt.

2) Die von einem Hauptentſchädigungsobjekte (chef-lieu) getrennte Theile entrichten die Anlagen zu Reichs- und Kreispräſtanden in die Hauptkaſſe, und in dem Verhältniſſe wie bisher, und ſtellen nicht minder die Mannſchaft zu dem bisherigen Kontingente: der Beſitzer des getrennten Theils hat das Recht die Anlage-Quota zu ſubrepartiren und die Mannſchaft auszuheben:

3) Das Abzugsrecht zwiſchen den Beſitzungen des Hauptortes und dem getrennten Theile bleibt in dem bisherigen Zuſtande.

4) Dem Innhaber eines getrennten Theiles bleiben das daſelbſt befindliche und dazu gehörige Mobiliarvermögen und Rückſtände (arrerages), über welche derſelbe mit dem vorigen Beſitzer übereinzukommen hat.

An den Aktiv- und Passiv-Kapitalien der Kammeralkasse des Hauptortes hat hingegen derselbe keinen Antheil, weil diese bei Berechnung des Ertrags überhaupt schon berücksichtigt sind.

5) Er ist verbunden, zu der Sustentation der Geistlichkeit des Hauptortes nach Verhältniß des Ertrags des getrennten Theiles zum Ganzen beizutragen.

6) Den in der Vertheilung angewiesenen Renten kommen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu statten, welche durch gegenwärtige Urkunde in Ansetzung der in ihr enthaltenen Renten bestimmt sind.

7) Der Empfänger einer Rente ist gleichfalls verbunden, zu den Sustentationskösten der Geistlichkeit des Hauptortes, worauf die Rente radizirt ist, beizutragen; jedoch weil er an dem Mobiliarvermögen des Entschädigungsobjektes keinen Theil hat, nur die Hälfte derjenigen Quota, welche sich nach Verhältniß dieser Rente zu dem unter Abzug der Lasten berechneten Ertrag des Entschädigungsobjektes ergibt.

8) Zu einiger Ausgleichung der temporären Lasten, und vorzüglich der nach einem billigen Ueberschlag, in Gemäßheit der §§. 51 u. 57. gegenwärtiger Urkunde erwogenen Sustentationskosten der Geistlichkeit in den neuen Abteien, sind die Aktiv-Kapitalien der Karthause Buxheim mit 176000 fl. nach folgenden Prinzipien zu verwenden.

a) Die Sustentationssumme, welche den dritten Theil des Ertrags einer Abtei nicht übersteigt, wird sowohl durch die Allgemeinheit dieser Last, als durch Ueberlassung des Mobiliarvermögens, als kompensirt betrachtet.

b) Wenn die Sustentationssumme aber den Ertragsdrittel übersteigt, so wird der Ueberschuß aus gedachten Kapitalien achtfach vergütet.

c) Der künftige Besitzer von Buxheim hat diese Kapitalien zu verwalten, an die Theilhaber mit 3½ pr. Ct. zu verzinsen und mittelst successiver Aufkündigung in achtjährigen ratis abzuzahlen.

d) Zu Folge dieser Bestimmungen erhalten an gedachten Aktiv-Kapitalien die künftigen Besitzer auf die Abrei Roth 7500 fl., auf Weissenau 6450 fl., auf Buxheim 20200 fl., auf Hegbach 53950 fl., auf Baindt 38650 fl., und auf Gutenzell 45250 fl.; der verbleibende Rest mit 4000 fl. ist als ein gemeinschaftlicher Ueberschuß zu Deckung des etwaigen Verlusts anzusehen.

e) Falls sich ein größerer Verlust ohne Verschuldung der Verwaltung ergäbe, so ist solcher von allen Theilnehmern pro rata zu tragen.

Die Ergänzung der Entschädigung, wo sie statt hat, und in soweit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle andere sich auf gleichen Titel gründende Reklamanten, auf jene Einkünfte angewiesen, welche noch zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften. §. 25.

Digitized by Google

§. 25.

Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Teutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Kölln, jedoch mit Ausnahme der Königl. Preussischen Staaten; ingleichen über die Salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt.

Was das weltliche betrifft; so wird die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers zuvörderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. Jenes begreift das Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung; sodann die Aemter Aufenau, Lohr, Orb mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mains, und das Würzburgische Amt Aurach im Sinngrunde. Dieses besteht aus dem bisherigen Bisthume Regensburg, samt der Stadt dieses Namens, und alles was davon abhängt, mit den darinn befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteien und Klöstern, namentlich: St. Emmeram, Obermünster und Niedermünster; alles nach den dermalen bestehenden Verhältnissen gegen Baiern.

Ferner gehören zu dieser Ausstattung: die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft, und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter, Abteien und Klöster, die in den benannten Fürstenthümern und der Grafschaft gelegen sind. Auch das Haus Compesell zu Frankfurt, und alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte, welche dem Mainzischen Domkapitel ausser den, dem Könige von Preussen, den Landgrafen von Hessenkassel und Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen angewiesenen Aemtern zugestanden haben, und von denselben genossen worden sind.

Der Ertrag der hier oben benannten Gegenstände ist zu 650,000 Gulden angeschlagen.

Die Ergänzung der dem Kurfürsten Erzkanzler bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden wird durch Anweisung auf das §. 39. erwähnte Schiffahrts-Octroi bewerkstelligt. Mittlerweile, bis dieses Octroi in Vollzug gesetzt ist, sollen die Zölle der rechten Rheinseite, mit deren Einnahme seit dem ersten Dezember 1802 fortgefahren worden, zur Einrichtung der besagten Entschädigungs-Ergänzung dienen. Der Kurfürst Erzkanzler wird sich desfalls mit den Fürsten benehmen, im Namen derer diese Zölle eingenommen worden sind. Wenn sich nach Berichtigung der ihm zukommenden Ergänzung hieran noch ein hinreichender Ueberschuß ergiebt, so soll derselbe zu verhältnißmäßiger Bestreitung der §§. 9. 14. 17. 19. und 20. enthaltenen Anweisungen verwendet werden.

Der Kurfürst Erzkanzler wird fernerhin, nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden.

Den Städten Regensburg und Wetzlar wird eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert, indem jene der Sitz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts ist.

§. 26.

Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder, werden der teutsche und der Maltheser-Orden der Säkularisation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung, nemlich: der Fürst Hoch- und Teutschmeister und der teutsche Orden: die mittelbaren Stifter, Abteyen und Klöster im Vorarlberg im Oesterreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediat-Klöster der Augsburger und Konstanzer Diözesen in Schwaben, worüber nicht disponirt worden ist, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen.

Der Fürst Gros-Prior und das teutsche Groß-Priorat des Maltheser Ordens: die Grafschaft Bonndorf, die Abteyen St. Blasi, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach, und überhaupt alle Stifter, Abteyen und Klöster im Breisgau mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respektiven Zugehörungen der so eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöffe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben.

§. 27.

Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet. Sie genießen auch selbst in den Reichskriegen einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, und bey allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen vollkommen, und nothwendigerweise entbunden. Ueberdieß erhalten sie als Entschädigung, Vergütung und Bewilligung, nemlich:

Die Stadt Augsburg: alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiete sowohl in- als ausserhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen.

Die Stadt Lübeck für die Abtretung der von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler im Mecklenburgischen: denjenigen ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domkapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfersee, und einer Linie begriffen ist, die von da oberhalb Swartau in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Toisen von der Trave, dem Dänischen Hollstein, und dem Hanöverischen, gezogen wird.

Ueber

Ueber die von der Stadt Lübeck abhängigen einzelnen Stücke, welche auſſerhalb des eben bezeichneten Bezirks in den Landen des Herzogs von Hollstein-Oldenburg eingeſchloſſen liegen, wird man ſich gütlich vereinigen.

Die Stadt Frankfurt für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: alle innerhalb ihres Umkreiſes gelegenen Stifter, Abteyen und Klöſter, mit allen ihren innerhalb und auſſerhalb des Stadtsbezirks befindlichen Zugehörungen, namentlich: Mokſtadt und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffene geiſtliche Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte (das Kompoſtell ausgenommen); unter der Bedingung, eine beſtändige Rente von 28,000 Gulden dem Grafen von Salm Reiferſcheid Dyk, eine von 3,600 Gulden dem Grafen von Stadion-Warthauſen, und von 2400 Gulden dem Grafen von Stadion-Tannhauſen zu bezahlen.

Dieſe Renten, welche im Ganzen 34000 Gülden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberſchuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi übertragen, wenn ſich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf dieſen Ertrag unmittelbar angewieſen ſind, ein hinreichender Ueberſchuß ergiebt.

Ueberdieß wird der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsſtande ausgeübt, oder angeſprochen werden möchten, gänzlich befreit.

Das Gebiet von Bremen begreift den Flecken Vegeſack ſammt Zugehörungen, das Grolland, den Burghoff, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghauſen und Vahr mit Zugehörungen; und alles, was zwiſchen der Weſer, den Flüſſen Wümme, und Leeſum, den bisherigen Gränzen, und einer von der Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle, bis an das linke Ufer der Weſer gehenden Linie liegt; nebſt allen vom Herzogthum und Domkapitel Bremen, und überhaupt von dem Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg in gedachter Stadt, und in dem genannten Gebiete abhängigen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften.

Um den Bremerhandel und die Schifffahrt auf der Niederweſer vor jeder Beſchränkung zu ſchützen, wird der Elsflether Zoll für immer aufgehoben; ſo daß er unter keinerlei Vorwand und Benennung wieder hergeſtellt, noch die Schiffe, oder Fahrzeuge, ſo wie die Waaren, welche ſie führen, weder beim Hinauf- noch Hinunterfahren auf gedachtem Fluſſe unter irgend einem Vorwande an, oder aufgehalten werden dürfen.

Die Stadt Hamburg erhält alle in ihrem Bezirk oder Gebiete gelegenen Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogthums, und des Domkapitels Bremen, und des Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg überhaupt.

Die nähere Beſtimmung des Gebiets der Stadt Nürnberg wird auf weitere Vergleichshandlungen ausgeſetzt.

Gedachte 6 Städte dürfen nur Reichesständen militärische Werbungen in ihren Ringmauern und Gebieten gestatten.

Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zufallen, werden diese Städte in Bezug auf ihre Munizipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegirten Städte behandeln, so weit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten.

Insbesondere bleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.

§. 28.

Die Entschädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft gebühren dürften, werden, so wie die Indemnisationsergänzung der Reichsgrafen, im Verhältniß ihrer rechtmäßigen Ansprüche, in so weit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt werden, in immerwährenden Renten auf jene Einkünfte angewiesen, welche zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften.

§. 29.

Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponirt worden ist: das Bisthum Chur, hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Kapitels, und ihrer Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Auch stehet es ihr frei, mittels immerwährender dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuß einlösbarer Renten, oder durch jede andere mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehnden, und Domainen, Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säkularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften, und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebiets zustehen.

Jene Säkularisationen, welche besagte Republik innerhalb ihrer Gränzen vornehmen dürfte, gehen ohne Verlust und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen vor sich, ausschließlich dessen, worüber anderst verfügt worden ist; und ein gleiches wird für die, deutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle lehenherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das nämliche hat in Ansehung der schweizerischen im Umfange des teutschen Reichs liegenden Besitzungen statt.

§. 30.

§. 30.

Alle in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten beständigen Renten können jederzeit gegen ein Kapital zu 2½ Prz. abgelöst werden; jeder andern zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

Der Termin, auf welchen die gedachten Renten fällig sind, ist auf den ersten Dezember jedes Jahres festgesetzt.

Die Zahlung geschieht im 24 Gulden Fuß, in laufenden harten Silbersorten.

§. 31.

Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge ertheilt; desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Hessenkassel, welche in Ansehung des Ranges unter sich, nach den im Fürstenrathe bestehenden Strophen, alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessenkassel in allen seinen Linien wird die Kurwürde auf Hessendarmstadt übergehen.

§. 32.

Neue Virilstimmen im Reichsfürstenrathe erhalten:

Der Kaiser, als Erzherzog zu Oesterreich: für Steiermark eine, für Krain eine, für Kärnten eine, und Tirol eine, in allem . .	4 Stimmen.
Der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog in Baiern: für das Herzogthum Berg eine, für Sulzbach eine, für Niederbaiern eine, und für Mindelheim eine, in allem	4 —
Der König von Preußen, als Herzog von Magdeburg: für Erfurt eine, und für das Eichsfeld eine, in allem	2 —
Der Kurfürst Reichserzkanzler: für das Fürstenthum Aschaffenburg eine	1 —
Der Kurfürst von Sachsen, als Marggraf zu Meißen eine, für die Burggrafschaft Meißen eine, und für Querfurt eine, in allem	3 —
Ebenderselbe wechselweise mit den Herzegen von Sachsen-Weimar, und von Sachsen-Gotha für Thüringen eine	1 —
Der König von Engsland als Herzog von Bremen: für Göttingen eine	1 —
Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: für Blankenburg eine	1 —
Der Marggraf von Baaden: für Bruchsal anstatt Speier, eine, und für Ettenheim anstatt Strasburg, eine, in allem . . .	2 —
Der Herzog von Wittemberg: für Teck eine, für Zwiefalten eine, und für Tübingen eine, in allem	3 —
Der König von Dännemark, als Herzog von Hollstein: für Plön eine	1 —
Der Landgraf von Hessendarmstadt: für das Herzogthum Westphalen eine, und für Starkenburg eine, in allem	2 —
Der Landgraf von Hessenkassel: für Fritzlar eine, und für Hanau eine, in allem	2 —
Der Herzog von Modena: für das Breisgau eine, und für die Ortenau eine, in allem	2 —

Digitized by Google

	Stimmen.
Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz: für Stargard eine	1
Der Herzog von Arenberg seine auf diesseitige Lande versetzte Virilstimme	1 —
Der Fürst von Salm-Salm eine eigene Stimme, die vorher mit Salm-Kirburg gemeinschaftlich war.	1 —
Der Fürst von Nassau-Usingen eine	1 —
Der Fürst von Nassau-Weilburg eine	1 —
Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen eine	1 —
Der Fürst von Salm-Kirburg eine	1 —
Der Fürst von Fürstenberg: für Baar und Stühlingen eine	1 —
Der Fürst von Schwarzenberg: für Klettgau eine	1 —
Der Fürst von Thurn und Taxis: für Buchau eine	1 —
Der Fürst von Waldeck eine	1 —
Der Fürst von Löwenstein-Wertheim eine	1 —
Der Fürst von Oettingen-Spielberg eine	1 —
Der Fürst von Oettingen-Wallerstein eine	1 —
Der Fürst von Solms-Braunfels eine	1 —
Die Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein eine	1 —
Der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst eine	1 —
Der Fürst von Hohenlohe Waldenburg-Bartenstein eine	1 —
Der Fürst von Isenburg Birstein eine	1 —
Der Fürst von Kaunitz: für Rittberg eine	1 —
Der Fürst von Reuß-Plauen-Graiz eine	1 —
Der Fürst von Leiningen eine	1 —
Der Fürst von Ligne für Edelstetten eine	1 —
Der Herzog von Loos: für Volbeck eine	1 —

Die Aufrufordnung sowohl der alten, als der neuen Stimmmen im Reichsfürstenrathe wird künftig nach der 10ten Strophe, folgende seyn:

1. Oestreich.
2. Oberbaiern.
3. Steuermark.
4. Magdeburg.
5. Salzburg.
6. Niederbaiern.
7. Regensburg.
8. Sulzbach.
9. Teutschorden.
10. Neuburg.
11. Bamberg.
12. Bremen.
13. Markgraf von Meissen.
14. Berg.
15. Würzburg.
16. Kärnthen.
17. Eichstädt.
18. Sachsen-Koburg.
19. Bruchsal.
20. Sachsen-Gotha.
21. Ettenheim.
22. Sachsen-Altenburg.
23. Konstanz.
24. Sachsen-Weimar.
25. Augsburg.
26. Sachsen-Eisenach.
27. Hildesheim.
28. Brandenburg-Anspach.
29. Paderborn.
30. Brandenburg-Bayreuth.
31. Freysingen.
32. Braunschweig-Wolfenbüttel.
33. Thüringen.
34. Br. Zell.
35. Passau.
36. Br. Kalenberg.
37. Trient.

Digitized by Google

37. Trient.
38. Br. Grubenhagen.
39. Brixen.
40. Halberſtadt.
41. Krain.
42. Baden-Baden.
43. Würtemberg-Teck.
44. Baden-Durlach.
45. Oßnabrück.
46. Verden.
47. Münſter.
48. Baden-Hochberg.
49. Lübeck.
50. Würtemberg.
51. Hanau.
52. Hollſtein-Glückſtadt.
53. Fuld.
54. Hollſtein-Oldenburg.
55. Kempten.
56. Mecklenburg-Schwerin.
57. Ellwangen.
58. Mecklenburg-Güſtrau.
59. Maltheſerorden.
60. Heſſendarmſtadt.
61. Berchtolsgaden.
62. Heſſenkaſſel.
63. Weſtphalen.
64. Vorpommern.
65. Hollſtein-Plön.
66. Hinterpommern.
67. Breisgau.
68. Sachſen-Lauenburg.
69. Korvey.
70. Minden.
71. Burggraf von Meiſſen.
72. Leuchtenberg.
73. Anhalt.
74. Henneberg.
75. Schwerin.
76. Kamin.
77. Raßeburg.
78. Hirſchfeld.
79. Tyrol.
80. Tübingen.
81. Querfurt.
82. Aremberg.
83. Hohenzollern-Hechingen.
84. Frizlar.
85. Lobkowiz.
86. Salm-Salm.
87. Dietrichſtein.
88. Naſſau-Hadamar.
89. Zwiefalten.
90. Naſſau-Dillenburg.
91. Auersberg.
92. Starkenburg.
93. Oſtfriesland.
94. Fürſtenberg.
95. Schwarzenberg.
96. Göttingen.
97. Mindelheim.
98. Lichtenſtein.
99. Thurn und Taxis.
100. Schwarzburg.
101. Ortenau.
102. Aſchaffenburg.
103. Eichsfeld.
104. Br. Blankenburg.
105. Stargard.
106. Erfurt.
107. Naſſau-Uſingen.
108. Naſſau-Weilburg.
109. Hohenzollern-Sigmaringen.
110. Salm-Kirburg.
111. Fürſtenberg-Baar.
112. Schwarzenberg-Klettgau.
113. Taxis-Buchau.
114. Waldeck.
115. Löwenſtein-Werthheim.
116. Oettingen-Spielberg.
117. Oettingen-Wallerſtein.
118. Solms-Braunfels.
119. Hohenlohe-Neuenſtein.
120. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt.
121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein.
122. Iſenburg-Bierſtein.
123. Kaunitz-Rittberg.
124. Reuß-Plauen-Gralz.
125. Leiningen.
126. Ligne.
127. Loos.

128. Schwäbische Grafen.
129. Wetterauische Grafen.
130. Fränkische Grafen.
131. Westphälische Grafen.

1) Das Direktorium im Reichsfürstenrathe bleibt, wie es vorher war.

2) Die Alternirungen, welche bisher statt hatten, werden auch künftig beobachtet, und die verschiedenen Häuser sowohl als die Aeste des nehmlichen Hauses haben sich über neue Alternirungen zu vergleichen.

3) Durch den Aufruf der Stimmen wird dem höhern oder gleichen Range der Fürsten unter sich gar nicht präjudizirt und die Rechte eines jeden bleiben vorbehalten.

4) Die Stimmen der säkularisirten Fürstenthümer bleiben an ihrer alten Stelle, so daß die zwey Bänke (latera) können beibehalten werden, wenn es das fürstliche Kollegium rathsam findet.

5) Die Fürsten, welche Stimmen, die auf den ehemals geistlichen zur Entschädigung erhaltenen Landen hafften, auszuüben haben, erlangen dadurch kein Recht zu einem höhern Range, als sie vorher hatten.

6) Die Fürsten, welche für ihre verlohrnen Stimmen neue erhalten, behalten den Rang ihrer vorigen Stimmen.

7) In Gemäsheit der hier zum Grunde gelegten 10ten Strophe werden nun auch die 9 übrigen Strophen eingerichtet.

§. 33.

Das unbedingte Privilegium de non appellando kömmt allen Kurfürsten für alle ihre Besitzungen, desgleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen zu statten, und es wird dem Gesammthause Nassau für seine alten und neuen Besitzungen verwilliget werden.

§. 34.

Alle Güter der Domkapitel, und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere vertheilten Bisthümern werden die, in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereiniget.

§. 35.

Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowol, als in den neuen Besitzungen, katholischer sowol, als A. C. verwandten, mittelbarer sowol, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowol zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehe-

gehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§. 36.

Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherrn überlassenen gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§. 37.

Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien, und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen, oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher litterarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdaurenden Anstalten verbleiben, insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen.

§. 38.

Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre sowohl blos persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und von denselben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden, und in den, von dem französischen Gouvernement mit einzelnen Reichsständen geschlossenen besondern Verträgen, enthaltenen Bestimmungen.

§. 39.

Alle sowol auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle sollen aufgehoben seyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren, (droits de douane) und eines Schiffahrtsoktroi, welches nach folgenden Grundlagen genehmiget wird.

Da der Rhein von den Gränzen der batavischen Republik an bis zu den Gränzen der helvetischen Republik ein zwischen der französischen Republik und dem teutschen Reiche gemeinschaftlicher Strom geworden ist, so geschieht die Errichtung sowol, als die Anordnung und Erhebung des Schifffahrtsoktroi gemeinschaftlich von Frankreich und dem teutschen Reiche.

Das Reich überträgt, mit Einwilligung des Kaisers, alle seine desfallsigen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürsten Erzkanzler, welcher die Vollmacht des teutschen Reichs hat, mit der französischen Regierung alle allgemeine und besondere Anordnungen in Beziehung auf das Schifffahrtsoktroi abzuschließen; diese Anordnungen, werden durch den Kurfürsten Erzkanzler zur Genehmigung des Kurfürstl.

Kollegiums und zur Kenntniß des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches gebracht.

Die Taxe wird dergestalt ausgemittelt, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigt. Es wird eine höhere Taxe von der Schifffahrt der Fremden, und von den Schiffen, welche den Rhein heraufgehen, entrichtet, als von der Schifffahrt der französischen oder teutschen Uferbewohner, und von den Schiffen, welche den Rhein hinabgehen.

Die Erhebung derselben wird einer einzigen Behörde anvertraut, und die Erhebungsart so eingerichtet, daß die Schifffahrt so wenig als möglich dabei aufgehalten wird.

Der General-Direktor des Oktroi wird gemeinschaftlich von der franz. Regierung und dem Kurfürsten Erzkanzler ernannt, welche wechselseitig einen Controlleur bey jedem Erhebungs-Büreau halten. Die Einnehmer auf dem rechten Ufer werden von dem Kurfürsten Erzkanzler mit Einverständniß der Landesfürsten ernannt. Nichts destoweniger bleiben diese Administrations- und Erhebungsgrundsätze noch dem weitern Uebereinkommen unterworfen, welches über die endliche Einrichtung des Schifffahrtsoktroi selbst zwischen dem französischen Gouvernement und dem Kurfürsten Reichserzkanzler statt haben wird.

Es werden nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 Erhebungsbureaux errichtet. Diese Bureaux sind nur in Dienstsachen, außerdem aber keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherrn ausgenommen. Sie werden hingegen bedürfenden Falls allen Beistand von Seiten der Landesherrn erhalten.

Der Ertrag des Oktroi im Ganzen hat vorderfamst die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei zu bestreiten.

Der Ueberschuß wird in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zu Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respektiven Ufer bestimmt ist.

Der reine Rest, der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird

1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers, dann für die übrigen in den §§. 9. 14. 17. 19. u. 20. gegebenen Anweisungen;

2) zur Bezahlung der in den §§. 7. u. 27. subsidiarisch und bedingnißweise angewiesenen Renten, verhypothezirt.

Falls sich ein jährlicher Ueberschuß von Einkünften ergäbe, so wird er zur stufenweisen Ablösung der Lasten dienen, mit welchen das Schifffahrts-Oktroi-Recht belegt ist.

Der Kurfürst Erzkanzler wird sich jährlich mit der französischen Regierung, und den an das Ufer gränzenden Landesfürsten der rechten Rheinseite über die Unterhaltung der Leinpfade, und die zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der respektiven Rheingränzen benehmen.

§. 40.

§. 40.

Alle am rechten Rheinufer gelegenen von den, ehemals auf dem linken Ufer bestandenen Lehenhöfen abhängende Lehen, gehen in Zukunft unmittelbar von Kaiser und Reich zu Lehen, wenn die Landeshoheit darauf hafftet mit reichsständischer Eigenschaft, im Gegenfall aber von dem Landesherrn, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Nur die Mainzer Lehen, welche Landeshoheit haben, sollen von Aschaffenburg zu Lehen rühren. Den neuen Lehenherrn bleibt überlassen, ob Sie sich bis zu einem künftigen Lehensfalle einsweilen mit einer bloßen Muthung von den neuen Vasallen begnügen, oder aber auf der wirklichen Lehens-Empfängniß bestehen wollen; jedoch sind im lezteren Falle die Vasallen diesmal mit Taxen und andren Lehensgebühren zu verschonen.

§. 41.

Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen hieroben §. 24. auf die diesseitigen Entschädigungsgebiete übertragen worden sind, so bleibt nur noch die Ausübungsart dieser Stimmen und andrer damit verbundener Prärogativen einer näheren Regulirung vorbehalten.

Wie die geistlichen Stimmen künftig geführt werden, ist ebenfalls hieroben §. 32. versehen.

§. 42.

Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständniß mit dem Diözesan-Bischofe geschehen. Die Mannklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben, oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novitzen aufnehmen.

§. 43.

Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen seyn möchten, vor den Deklarationen der vermittlenden Mächte, Civilbesitz zu ergreifen, mit dem ersten Dezember 1802 seinen Anfang. Der Civilbesitz selbst geht für alle 8 Tage vor jenem Termine an.

Die Rückstände der unter der Disposition der Nutznießer gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genußes, gehören den alten Besitzern, ohne jedoch hiedurch anderen Verabredungen zwischen den interessirten Theilen vorzugreifen.

§. 44.

Alle seit dem 24sten August 1802 in den Entschädigungslanden und Gebieten vorgenommenen Veräußerungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen sind, werden hiemit für ungültig erklärt.

§. 45.

Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die französische Republik abgetretenen Länder; jedoch versteht sich

von selbsten, daß Familien-Successionsrechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen. Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die für auf der linken Rheinseite verlohrne Besitzungen, auf der rechten Rheinseite gegebene Entschädigungslande gemacht werden könnten, sofern sie nicht innerhalb eines Jahrs durch Austrägal-Richter ohne Appellation entschieden werden.

Da der Kurfürst Erzkanzler ex iure novo dotirt wird, so muß, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Anspruche gegen denselben herrührende Revenuenverlust durch Verleihung heimfallender kaiserlicher und Reichslehen vergütet werden.

§. 46.

Alle Tauschverträge, Länder-Purifikationen, und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Ständen, und Gliedern des Reichs unter sich innerhalb eines Jahrs geschlossen werden, sollen ebensowohl volle Kraft haben, und vollzogen werden, als wenn sie gegenwärtigem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären.

§. 47.

In Ansehung der Verhältniße der aus dem Besitz tretenden Regenten und Besitzer, auch der davon abhangenden Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft in dem Hof- Civil- und Militärfache, und in Ansehung der besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände, welche sich auf den anständigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfassungen der Lande, und die Uebernehmung der Schulden, auch insbesondere auf die Entrichtung der Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintritt in den wirklichen Genuß der Entschädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, soll es nach den, in den folgenden §§. enthaltenen Vorschriften gehalten werden.

§. 48.

Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhangenden Range, und dem Fortgenuße ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.

§. 49.

Die Herrn Fürstbischöfe und gefürsteten Aebte oder Pröbste, behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft dergestalt, daß Sie in bürgerlichen Rechtssachen, mit jedesmaligem Vorwissen der obern Landesbehörde für solche Sachen in erster Instanz das Landesgericht, wo solche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erste Cognition zu nehmen haben, wo sodann die gedachten bürgerlichen Sachen in weiterer Instanz an die landesherrlichen Appellationsgerichte zu bringen sind: in peinlichen Fällen hingegen, wenn sich die Peinlichkeit ergiebt, der Verbrecher an die peinlichen Gerichte des Landes auszuliefern ist. Uebrigens haben sich sämmtliche Diener eines solchen Fürsten den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen und sonderlich den Polizeianordnungen zu fügen.

§. 50.

§. 50.

Den sämmtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine Ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen; wobei sich von selbst verstehe, daß dasjenige, was Ihnen an Meubeln eigenthümlich zugehört, Ihnen gänzlich überlaßen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem zurückfalle.

§. 51.

Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Lande ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da Ihr Einkommen sehr verschieden ist, nur nach Verhältniß desselben regulirt, mithin allenthalben nur ein minimum und ein maximum bestimmt werden.

In dieser Hinsicht wird

a) Für Fürstbischöfe das minimum auf 20000, und das maximum auf 60000 Gulden;

Für den Herrn Bischof zu Wirzburg, als Koadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses Maximums;

b) Für Fürstäbte und Pröbste des ersten Ranges das minimum der Fürstbischöfe; für alle anderen Fürstäbte das minimum auf 6000, das maximum auf 12000; für gefürstete Aebtissinnen aber das minimum auf 3000, das maximum auf 6000 Gulden;

c) Für Reichsprälaten, und Aebtissinnen, auch

d) unmittelbare Aebte das minimum auf 2000, das maximum auf 8000 Gulden bestimmt. Bei allen diesen Bestimmungen wird jedoch der Großmuth der künftigen Landesherrn kein Ziel gesetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen sich veranlaßt findet, unbenommen. Wie nun hiernach die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sey, oder bei aufzuhebenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen 4 Wochen eine verläßige Anzeige, damit alsdann, Falls wider Vermuthen ein und anderer Bestimmung wegen bei der Anwendung obiger Regeln ein Anstand sich noch äussern sollte, die Deputation darüber erkennen möge.

§. 52.

Die Weihbischöfe, in so ferne sie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitarien, auch Canonici der Ritterstifter, auch adeliche Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelwohnungen; Ihnen, oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen, Falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten; auch ausser dem,

an Orten, wo sie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieses vorbehalten.

§. 53.

Zu ihrer Sustentation aber sind den Domkapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter ⅓ ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vikarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzuversehen haben.

Die Domizellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten, und rücken hiernächst, falls sich der Landesherr nicht in ander Weg mit ihnen abfindet, in die vazirend werdenden Kapitelspfründen.

§. 54.

Kapitularen und Domizellaren der Dom- Ritter- und Mediatstifter, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter entweder erst nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältnißen zum Genuße kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genuß ihrer Präbenden befinden.

§. 55.

Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben in so lange bei ihrem bisherigen Genuße, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlicher scheint, sie gegen eine, zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.

§. 56.

Für die kapitularischen geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nämlichen Dispositionen, welche hiernach wegen der eignen fürstlichen Dienerschaften folgen.

§. 57.

Die Konventualen fürstlicher auch Reichs- und unmittelbaren Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Kommunität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Versorgung eine Pension von 300 bis 600 Gulden nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen; Novitzen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, können von den Landesherrn mit einer dreijährigen verhältnißmäßigen Pension entlassen werden.

§. 58.

Kaiserliche Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt, und den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa haben vorbeigehen lassen,

erhal-

erhalten bei den künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Pension; und eben dieses gilt auch von denjenigen Pensisten, welche auf ihre Laienpfründen ein schon erworbenes Anerkanntes Recht haben.

§. 58.

In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hof- geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten, in so ferne der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält; so wie der Kreisdiener, da wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte; wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts, und rechtmäßiger Emolumente, oder wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte, und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansäßig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen.

In diesem letztern Falle ist einem 15jährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem 10jährigen 3, und denen, die noch nicht volle zehen Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, Falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fort zu bezahlen.

Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. Sollten hingegen seit dem 24. August dieses Jahres neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit, und einer guten Staatsverwaltung angemessen finde.

§. 60.

Die dermalige politische Verfassung der zu säkularisirenden Lande, in so weit solche auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militäradministration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.

§. 61.

Die Regalien, bischöfliche Domainen, domkapitelische Besitzungen, und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§. 62.

Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§. 63.

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestöret verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§. 64.

Mit den Mediatstiftern, Abteien und Klöstern in den zu säkularisirenden Landen ist es ganz auf den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Kanonici der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen $\frac{1}{12}$ ihres bisherigen Einkommens, die Vikarien aber das Ganze, die Domizellaren $\frac{1}{12}$ dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rücken den Kapitularen nach. Solche Kanonici jedoch, die überhaupt keine 800 fl. beziehen, sind, wie die Vikarien bei ihrem ganzem Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnißmäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 fl. Pensien. Ihre und andere Klosterkonventualen 300 bis 600 fl. Mit den Laienbrüdern, und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben hieoben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Korporationen gilt alles das Nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.

§. 65.

Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

§. 66.

Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer, und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Rezepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem 24 Gulden Fuß unverzüglich abführen zu lassen, daher auch ihren Gerichten keine Arrestsanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.

§. 67.

Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und

auf

auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Exekution zu erkennen und zu vollziehen; bei eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die Revenüen, so weit sie zu diesem Zwecke nöthig, in unmittelbare Administration zu nehmen.

§. 68.

Bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen, und meisten Lande diesseits Rheins haben, sind sowohl in Ansehung der standesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leidenden Personen, als wegen der Sicherstellung der Dienerschaften des Landes, auch kirchlichen, religiösen Verfassung, und dergleichen, alle diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche hieroben schon festgesetzt worden. Nur erfordert die Vertheilung der Sustentationssumme, und der Fonds, worauf solche gegründet werden, in diesen Landen nothwendig nähere Bestimmung. Diesemnach fallen die auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herrn allein zur Last, die solche einzelne Theile erhalten, sonderlich kann die Erhaltung des domkapitlischen Personals, und der Individuen aller geistlich und weltlichen Korporationen, die ihre eigne Fonds gehabt haben, bei einem vertheilten geistlichen Lande nicht in die ganze Masse geworfen werden, sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Domkapitel und Korporationen bekommen, zufallen, und unter diesen verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Vertheilung unter sämmtliche neue Theilhaber eines solchen Landes bleiben also nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten übrig, wohin denn vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehört. Sämmtliche Theilhaber haben sich hierüber alsbald unter sich zu verstehen; sollte jedoch desfalls keine gütliche Uebereinkunft binnen 4 Wochen zu Stande kommen, so haben die Kreisausschreib-Aemter, und in dem kur- und oberrheinischen Kreise, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintritt, Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam diese Gegenstände zu erörtern, und die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 69.

Bei denjenigen Landen, wo die geistlichen Regenten ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite mit den dortigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits Rheins behalten haben, kommen vorzüglich Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Trier, als Kurfürst des Reichs, auch Dero Domkapitel und Dienerschaften in Betrachtung. Da die übrigen diesseits rheinischen kurfürstlichen Lande, und ihre Einkünfte bei weitem nicht hinreichen, alle diese Sustentationen zu bestreiten, zumal dem Domkapitel zu Trier auf dieser Seite kein eigener Fond geblieben, so wird der Unterhalt Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht auf 100,000 Gulden bestimmt. Das kurfürstliche Kollegium, einschlüßig der neu einzuführenden

Digitized by Google

Herren Kurfürsten ist ersucht, diese Summe zu übernehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier solche jährlich in zu bestimmenden Terminen zu entrichten, und zur Berichtigung dieses Gegenstandes einen eigenen Schluß im kurfürstlichen Kollegium zu fassen; dann wird festgesetzt, daß die Stadt Augsburg dem Herrn Kurfürsten von Trier ihr bischöfliches Schloß, und die für ihre Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande nebst den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungestört zu belassen habe.

§. 70.

Die neuen Besitzer der Reste der kurtrierischen lande haben, da sie mit diesem Unterhalte ganz verschont bleiben, einen verhältnißmäßig größern Antheil des trierischen Domkapitels, und der trierischen Dienerschaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils wird Kurmainz und Hessenkassel aufgetragen.

§. 71.

Die Bestimmung der Unterhaltung des Domkapitels zu Köln ist eben so, wie jene des Domkapitels zu Trier nicht blos nach den dießeitigen Besitzungen und Einkünften des Domkapitels selbst abzumessen, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neuen Besitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden lande keinen Regenten zu erhalten haben. Es haben daher die vorbenannten Kommissarien unter diesen Rücksichten auch dem Domkapitel zu Köln den billigmäßigen Unterhalt auszumitteln.

§. 72.

Auf alle übrige, zu den landen letztgedachter Art gehörige geistliche Regenten, Domkapitel, Dienerschaften, Mediatstifter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften, landes- und kirchliche Verfaßungen ist zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlicher lande, welche ganz, oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten lande dieseits Rheins haben, festgesetzt worden; es versteht sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, in so ferne ihre Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rheinseite liegen, nicht so beträchtlich, als bei den eben benannten ausfallen könne, sondern daß solcher vorzüglich nach den Ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sey. Es kann daher auch bei solchen Domkapiteln und Stiftern der Unterhalt nicht durchgängig auf $\frac{2}{3}$ ihrer vormaligen Einkünfte festgesetzt werden.

§. 73.

Die Dienerschaften, welche nicht lokal und in den dieseitigen Aemtern angestellt sind, können nur nach dem Verhältnisse, worinn die dieseits rheinischen Reste der lande zum ganzen lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung

stügung, ewes ertigen, es dann, daß solche, wie in Specie die diesseits angestellte kurkölnische Dienerschaft, auf die rechte Rheinseite zur Administration der diesseitigen Lande von Ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden, in welchem Falls ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen sind.

§. 74.

Ueberhaupt ist diese Fürsorge nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuschränken, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben, welcher Grundsatz allgemein anzuwenden ist. Es sind jedoch diejenigen Domherrn, welche jenseits bei ihren Domkirchen geblieben sind, den herübergegangenen gleichzuhalten, falls sie sich künftig diesseits niederlassen werden.

§. 75.

Für diejenigen geistlichen Regenten mit Ihren Domkapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite, wie z. B. dem Herrn Fürstbischofe zu Basel sehr wenig an landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenseits, wie z. B. der Herr Fürstbischof zu Lüttich alles verloren haben, ist nöthig einen besonderen Fond zu bestimmen, woraus Ihr billiger Unterhalt hergenommen wird. Diesemnach wird die Sustentation des Herrn Fürstbischofs von Lüttich, dessen Lage einzig ist, auf 20000 fl. festgesetzt. Diejenigen Fürstbischöfe, die im Besitze der oder mehrerer Bisthümer waren, geben zu Aufbringung dieser Summe den 10ten Theil der Pension eines ihrer Bisthümer ab; eben so werden sie für den Herrn Fürstbischof von Basel den 20sten Theil der Revenüen eines ihrer Bisthümer abgeben, um für ihn die Hälfte des Minimums nämlich 10000 fl. aufzubringen, indem ihm nur einige Parzellen seines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben sind. Im Falle nun einer der Fürstbischöfe, die ein Zehntel und Zwanzigtel eines ihres Deputats an die Fürstbischöfe von Lüttich und Basel abgeben; früher als oben gedachte Fürstbischöfe versterben würden, so behält der Landesherr, dem eine solche Pension zurückfällt, die Verbindlichkeit, das 10tel u. 20tel an gedachte Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich fortzuentrichten. Ferner werden die beiden Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich zu den ersten offen werdenden bischöfl. Sitzen empfohlen, jedoch bleibt es der Willkühr der beiden gedachten Herrn Fürsten überlassen, Bisthümer zu übernehmen oder nicht, ohne in einem oder dem andern Falle ihre ohnehin auf das minimum gesetzte Sustentationsgelder an den Einkünften des Bisthums aufgerechnet zu erhalten.

Die beiden bemerkten Summen von 20 und 10000 fl. werden nach folgender Austheilung von den Fürstbischöfen entrichtet.

Der Herr Kurfürst von Trier geben von ihrer Pension von 60000 fl. als Bischof von Augsburg an den Bischof von Basel 3000, an jenen von Lüttich 6000 fl. ferner als Probst von Ellwangen von der Pension von 20000 fl.

an Basel 1000, an Lüttich 2000 fl.

Der Herr Bischof von Wirzburg wegen der Coadjutorie vom Bamberg à 30000 fl.

an Basel 1500, an Lüttich 3000 fl.

Der Herr Bischof von Hildesheim und Paderborn erhält für beide Sitze 50000 Preußische Thaler oder 80000 fl. gibt also von der Hälfte ab
an Basel 2000, an Lüttich 4000 fl.

Der Herr Bischof von Regensburg von seiner Pension von Freisingen à 20000 fl.
an Basel 1000, an Lüttich 2000 fl.

Ebenderselbe wegen der Probstei Berchtolsgaden à 20000 fl.
an Basel 1000, an Lüttich 2000 fl.

Der Herr Kurfürst Erzkanzler als Fürstbischof von Constanz und Worms à 16000 fl.
an Basel 500, an Lüttich 1000 fl.

Betreffend hingegen die Domkapitel und Dienerschaften, welche aus den diesseits rheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherrn Ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Köln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Straßburg und andere, welche sich in ähnlichen Falle befinden; so soll für Sie eine eigne Kasse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherrn, welche mehr als eine Präbende hatten, zwey Zehntheile ihrer neun Zehntheile, welche Sie von diesen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten, und diese Kasse dem Kurfürsten Reichserzkanzler untergeben werde, um hievon nach einem gerechten Maßstabe die Austheilung dergestalten zu machen, damit nach den Kräften der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichts desoweniger haben diejenigen Landesherrn, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel und andrer Korporationen zufallen, nach deren Verhältniß für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen.

§. 76.

In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, die künftig der Dispositon der respektiven Landesherrn überlassen sind, versteht sich von selbst, daß diese Landesherrn, so weit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits gebohrne von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genoßen haben, eben so wie alle andere neue Landesherren diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zustehet, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben.

§. 77.

Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß; so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bey solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf

einen

einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes mitzuübernehmen, mithin solche respektive aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.

§. 78.

Bei solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezial-Unterpfand verschrieben ist, an dieses Special-Unterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Spezialhypothek besitzen, ihm einweilen die Zinnsen fort entrichten müssen; es sind aber hiernächst diese Schulden eben so wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verlohren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämmtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domainen-Ertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen.

§. 79.

Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinnsen warten müssen; so hat von solchen Kapitalien, denen es an einer Specialhypothek fehlt, der Inhaber des Hauptorts oder des größern Theils des Landes einstweilen bis zur Abrechnung, diese Zinnsen zu berichtigen; es wäre dann, daß sich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verschieden sind, wenigstens der Verzinnsung solcher Kapitalien wegen, einsweilen unter sich verstünden.

§. 80.

Lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf der linken Rheinseite; so sind diejenigen Landesschulden, die ihre Spezialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lünevill. Frieden geeignet sind, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen.

§. 81.

Sollten aber etwa irgendwo noch nach dem 24sten August dieses Jahrs neue Schulden kontrahirt worden seyn, so hängt deren Zahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staats solche Geldaufnahmen noch erfordert habe.

§. 82.

Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und zwar zuerst solcher, welche wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrifft; so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herrn vertheilt; so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden bald thunlichst reguliert wer-

den; nach welchem Maaßstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinnsung der Kreiskapitalien zu konkurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mithin auch zu Verzinnsung der Kapitalschulden nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilter Lande erwähnt worden ist.

§. 83.

In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die auf beiden Rheinseiten gelegenen kur- und oberrheinischen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erst während, und zu dem Kriege kontrahirt haben, so sind nach allen vorwaltenden Verhältnissen die Gläubiger dieser kur- und oberrheinischen Kreise wegen dieser ihrer Kapitalien und Zinsen sich an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten allerdings befugt. Die Herrn der diesseits rheinischen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, haben sich über die Verzinnsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen. Vor allem sind zu diesem Ende bey Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Spezialkassen die erhobenen Ausstände, insofern keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, beizutreiben; sodann zur Zinnsen- und Kapitalien-Zahlung zu verwenden, das weiter Erfoderliche aber ist durch gewöhnliche Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen.

§. 84.

Insofern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird; so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen, zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselbe keine Entschädigung gegeben wird.

§. 85.

Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die kreisausschreibenden Herrn Fürsten, und am kur- und oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Würden jedoch, sowohl bey Austheilung dieser Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit Fälle eintreten, wo wegen Kollision der Interessen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beiziehung eines dritten Fürsten nothwendig werde; so haben sich die kreisausschreibenden Herrn Fürsten oder Kommissarien einen Obmann selbst zu erbitten.

§. 86.

Digitized by Google

§. 86.

Obgleich nun auch sich von selbst versteht, daß die den Ständen des Reichs als Entschädigung zufallenden Reichslande, die bisher von solchen Landen entrichteten Kreis- und Reichssteuern, insbesondere die der Unterhaltung des Kaiserl. Reichskammergerichts gewidmeten Beiträge, oder Kammerzieler, ferner zu zahlen schuldig seyen: so findet man jedoch bey den vorgehenden Besitzveränderungen, und sonderlich bey der Verstückelung mehrerer Reichslande, zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhalts nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgesetze, insbesondre des §. 16. des j. R. A. festzusetzen,

daß 1) alle erblichen Reichsstände von den Ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben. Sodann

§. 87.

daß 2) eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliegt, welchen abgerissene Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden, oder nur Theile diesseits rheinischer Entschädigungslande zufallen, dergestalt, daß der künftige Besitzer abgerissener Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden die ratam, welche ein solches abgerissenes Land, zum jenseitigen Hauptlande beigetragen hatte; von mehrern Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Besitzer des größern Theils eines solchen Landes, oder dessen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeitrag salvo regressu gegen die übrigen Theilhaber, einsweil abzuführen habe; es wäre dann, daß dieser mit den Innhabern der kleinern Landesantheile über ihre Konkurrenz binnen 2 Monaten sich verglichen, und diese getroffene Uebereinkunft dem kaiserlichen Reichskammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

§. 88.

daß 3) wo ein Land in mehrere kleine Parcellen zerfällt, die Kammerzieler, welche auf dem ganzen bisher gehaftet, unter die einzelnen Theilhaber einsweil ex aequo et bono von den kreisausschreibenden Herrn Fürsten, im Kur- und Oberrheinischen Kreise aber von Kurmainz und Hessenkassel, bis zur künftigen Rectification der Kammermatrikel auf den Fall zu vertheilen sind, wenn solche Theilhaber sich desfalls nicht unter sich selbst binnen den vorgedachten zwey Monaten gütlich verglichen, und hievon das kaiserl. Reichskammergericht benachrichtigt hätten.

§. 89.

Schließlich wird Kaiserl. Majestät und dem Reiche anheim gestellt, den über das Sustentationswesen dieses Reichsgerichts von demselben erstatteten Hauptbericht baldthunlichst zu erledigen, und dessen künftige Verhältniße bey der Abnahme seines Sustentationsfonds, und den eintretenden Veränderungen, gesetzlich zu bestimmen.

Signatum Regensburg des 25. Februar 1803.

(L.S.)

Kurfürstlich-Mainzische Kanzley.

Digitized by Google